

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/104 vom 9. September 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_104)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/104 du 9 septembre 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/104 del 9 settembre 2010

## **Regeste**

Art. 21 IVG, Art. 2 HVI, Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI. Elektronische Kommunikationsgeräte. Ein Gerät, mit dem eine sprechunfähige versicherte Person das wiedergeben kann, was andere Personen gesagt haben, ist kein Kommunikationsgerät i.S. der Ziffer 15.02, denn es ist nicht die – synthetische – Stimme der versicherten Person. Die versicherte Person kann sich damit nicht spontan und situationsbezogen ausdrücken (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2010, IV 2010/104).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Versicherte, die infolge ihrer Invalidität u.a. für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt kostspielige Geräte benötigen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Der Bundesrat hat diese Aufgabe an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 IVV). Dieses hat eine Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) erlassen. Gemäss dem Art. 2 Abs. 1 HVI sind die abzugebenden Hilfsmittel in einer Liste im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Ziffer 15 dieser Liste enthält die Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt. Dazu gehören gemäss der Ziffer 15.02 elektronische Kommunikationsgeräte für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung verfügen. Die Verwaltungsweisungen enthalten keine Präzisierung des Begriffs 'Kontakt mit der Umwelt' (vgl. Rz 15.021 KHMI). Sinn und Zweck eines Hilfsmittels zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt muss sein, die behinderungsbedingt fehlende Sprechfähigkeit zu ersetzen. Der Beschwerdeführer kann nur einzelne Laute oder Silben bilden. Er kann also nicht sprechen, auch nicht indem er einzelne Wörter bildet. Durch Schreiben kann er diese behinderungsbedingte Einschränkung in der Kommunikation nicht kompensieren, weil er behinderungsbedingt auch nicht schreiben kann. Er benötigt deshalb ein Gerät, das ihm eine Stimme gibt, das es ihm also erlaubt, wenigstens über die aktuellen alltäglichen Dinge – synthetisch, d.h. mittels Sprachausgabe des elektronischen Kommunikationsgeräts - zu sprechen, z.B. dass er Durst habe, dass er friere oder dass er auf die Toilette müsse. Das Bundesgericht hat das treffend als Möglichkeit, sich spontan und situationsbezogen auszudrücken, zusammengefasst (vgl. BGE 131 V 9 ff. Erw. 3.6.2). Diese Aufgabe kann der zur Diskussion stehende Step-by-Step Kommunikator nicht erfüllen. Der Beschwerdeführer kann den Inhalt der Sprachausgabe nämlich nicht selbst steuern, indem er das gewünschte Wort auswählt und

dem Gerät den Befehl erteilt, dieses Wort zu sagen. Er hat also keinen Einfluss auf den Inhalt der Sprachausgabe. Seine Steuerungsmöglichkeit beschränkt sich auf die Möglichkeit, das Gerät dazu zu bringen, den von Drittpersonen vorgegebenen Mitteilungsinhalt wiederzugeben. Dabei handelt es sich nur im weitesten Sinn um eine Kommunikation des Beschwerdeführers mit anderen Personen, denn der Inhalt der konkreten Botschaft ist völlig fremdbestimmt. Die Kommunikation läuft also zwischen der Drittperson, die den Inhalt der aufzunehmenden Botschaft bestimmt, und der Drittperson, der gegenüber der Beschwerdeführer den Step-by-Step Kommunikator abspielt. Auch wenn die erste Drittperson versucht, den Inhalt der aufzunehmenden Botschaft so zu wählen, dass sie möglichst dem entspricht, was der Beschwerdeführer selbst in der konkreten Situation erzählen würde, wenn er könnte, handelt es sich doch nicht im eigentlichen Sinn um einen direkten und aktuellen Kontakt des Beschwerdeführers mit seiner Umwelt. Da der Step-by-Step Kommunikator also nicht geeignet ist, das fehlende Sprechvermögen des Beschwerdeführers in einer ausreichenden Form zu ersetzen, ist er kein Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt im Sinne der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf die Abgabe eines Step-by-Step Kommunikators als Hilfsmittel der Invalidenversicherung verneint.

## **E. 2**

Da sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist, ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der konkrete Verfahrensaufwand war deutlich unterdurchschnittlich. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- erweist sich als angemessen. Diese Gebühr ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt. Dem Beschwerdeführer sind Fr. 200.- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- zu bezahlen; ihm sind vom geleisteten Kostenvorschuss Fr. 200.- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.